Allianz Global Investors Fund

Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) Sitz: 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg R.C.S. Luxembourg B71182

HIERMIT wird mitgeteilt, dass die

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILINHABER

(die "Versammlung) der **Allianz Global Investors Fund** ("die Gesellschaft") an deren Sitz in 6A, route de Trèves, 2633 Senningerberg, Luxemburg, am **Freitag, den 22. Januar 2016,** um **11:00 Uhr, Ortszeit Luxemburg,** zum Zwecke der Beratung und Abstimmung über die folgenden Tagesordnungspunkte abgehalten wird:

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats und des Berichts des unabhängigen Abschlussprüfers sowie Genehmigung der Finanzaufstellungen und ggf. der Ertragsverwendung für das Geschäftsjahr zum 30. September 2015.
- 2. Entlastung des Verwaltungsrats der Gesellschaft bezüglich der Ausübung seines Mandats im Geschäftsjahr zum 30. September 2015.
- 3. Wiederwahl von Daniel Lehmann, Markus Nilles sowie Markus Breidbach als Mitglieder des Verwaltungsrats bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- 4. Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers, S.à r.l., Luxemburg, als Abschlussprüfer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- 5. Behandlung verschiedener sonstiger Angelegenheiten, die der Versammlung ordnungsgemäß vorgelegt werden.

Abstimmung:

Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten der Versammlung unterliegen keinem Quorum und werden daher mit der Mehrheit der bei dieser Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse werden gemäß den zum 17. Januar 2016 um 0:00 Uhr MEZ (der "Stichtag") in Umlauf befindlichen Anteilen festgelegt. Die Stimmrechte der Anteilinhaber werden anhand der am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt.

Abstimmungsregelung:

Zur Teilnahme und Abstimmung bei der Versammlung sind alle Anteilinhaber berechtigt, die eine Bestätigung ihrer Depotbank oder Institution vorlegen können, aus der die Anzahl der von diesem Anteilinhaber zum Stichtag gehaltenen Anteile ersichtlich ist. Diese Bestätigung muss am 20. Januar 2016 bis spätestens 11:00 Uhr MEZ bei der Transferstelle, RBC Investor Services Bank S.A., Domiciliary Services, 14, Porte de France, 4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg, in Luxemburg eingetroffen sein.

Alle Anteilinhaber, die zur Teilnahme und Abstimmung auf der Versammlung berechtigt sind, haben das Recht, einen Vertreter zu bestimmen, der an ihrer Stelle abstimmen darf. Um gültig zu sein, muss die Stimmrechtsvollmacht vollständig ausgefüllt und handschriftlich durch den Auftragserteilenden oder dessen Anwalt oder, falls der Auftragserteilende eine Gesellschaft ist, mit dem Firmensiegel oder handschriftlich durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet werden und an die Transferstelle, die RBC Investor Services Bank S.A., Domiciliary Services, 14, Porte de France, 4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg, geschickt werden, so dass sie spätestens am 20. Januar 2016 um 11:00 Uhr MEZ dort eingetroffen ist.

Stimmrechtsvollmachten für die Verwendung durch registrierte Anteilinhaber sind bei der Transferstelle, der RBC Investor Services Bank S.A., Domiciliary Services, 14, Porte de France, 4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg, erhältlich. Eine zum Vertreter ernannte Person muss nicht Anteilinhaber der Gesellschaft sein. Die Ernennung eines Vertreters schließt den Anteilinhaber nicht von der Teilnahme an der Versammlung aus.

Exemplare des geprüften Jahresberichts der Gesellschaft liegen zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft auf. Die Anteilinhaber können auch ein Exemplar des Jahresberichts auf dem Postweg anfordern.

Eine aktuelle Aufstellung der bzgl. dieser Versammlung relevanten Wertpapier-Kennnummern kann tagesaktuell online unter www.allianzgi.lu/AGIF abgerufen werden.

Abstimmungsformulare können unter <u>Product-Domiciliation@allianzgi.com</u> angefordert werden.

Senningerberg, Dezember 2015

Im Auftrag des Verwaltungsrats

Diese Anzeige ist eine Übersetzung der am 30. Dezember 2015 im Mémorial, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlichten Originalanzeige. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.